



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2023/0499
öffentlich

Beschlussfassung über den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 24.07.2023 <i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr (Vorberatung)	05.09.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	11.09.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	21.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow beschließt, dass zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, durchgeführt wird. In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Parallel dazu wird die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden zur Abgabe einer Stellungnahme – auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung – aufgefordert.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Hagenow möchte aktuellen Anforderungen, wie dem steigenden Bedarf an Energien aus regenerativen Quellen, Rechnung tragen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aus dem Jahr 2014 besagt, dass bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % betragen soll.

Am 04. Januar 2023 ist die Novelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2023) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig aus erneuerbaren Energien besteht. Bis zum Jahr 2030 sollen mind. 80 % des Bruttostromes aus erneuerbaren Energien stammen. Zur Erreichung dieses Zieles sieht das EEG 2023 vor, die Zubauziele für Photovoltaik schrittweise auf 22 Gigawatt pro Jahr anzuheben, im Bereich Solaranlagen soll eine Steigerung der installierten Leistung von 88 Gigawatt im Jahr 2024 auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 stattfinden (das EEG 2021 sah für das Jahr 2030 eine installierte Leistung von 100 Gigawatt vor). Im Jahr 2040 soll die installierte Leistung bei 400 Gigawatt liegen. Darüber hinaus wurden mit dem EEG 2023 weitere Flächen für die Solarstromgewinnung freigegeben. Hierzu gehört die Erweiterung des Solar-Randstreifens an Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potentiale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei sollen mehr Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden, als es bisher durch die Raumordnung möglich gewesen ist. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen dabei über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden. Hierfür wurde ein transparentes Punktesystem (Matrix) geschaffen, wonach diese Ausnahmen bewertet und in der Praxis umgesetzt werden können.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung hat die Stadt Hagenow am 08. September 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Hagenow Heide“ beschlossen.

Die ca. 56 ha große Fläche umfasst die Flurstücke 70/2, 70/3 und 71/6 der Flur 1, Gemarkung Hagenow Heide. Im Norden grenzen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche an. Im Osten befindet sich überwiegend Wald und ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Süden zeigt sich ein ähnliches Bild aus Wald und Landwirtschaft. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung der Stadt Hagenow größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden und Nordosten werden Flächen als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Lediglich mittig des Plangebietes befindet sich ein als Fläche für Wald dargestellter Bereich. Dieser ist ebenfalls als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Für das Plangebiet sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen (ackerbauliche Maßnahmen/Extensivierung, extensive Grünlandbewirtschaftung, Waldentwicklung, Sukzession, Wiedervernässung von Feuchtland) dargestellt.

Die Planung entspricht somit nicht den Darstellungen des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Hagenow Heide“ die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die aktuelle Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft wird im Bereich der geplanten Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO geändert.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Deshalb beabsichtigt die Stadt Hagenow die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Rahmen eines formellen bauplanungsrechtlichen Verfahrens sind nun eine frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung durchzuführen. Die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen erfolgt für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, und ist ortsüblich bekanntzumachen. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung zu informieren und die Stellungnahmen abzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Hagenow Heide“ unberücksichtigt bleiben können.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

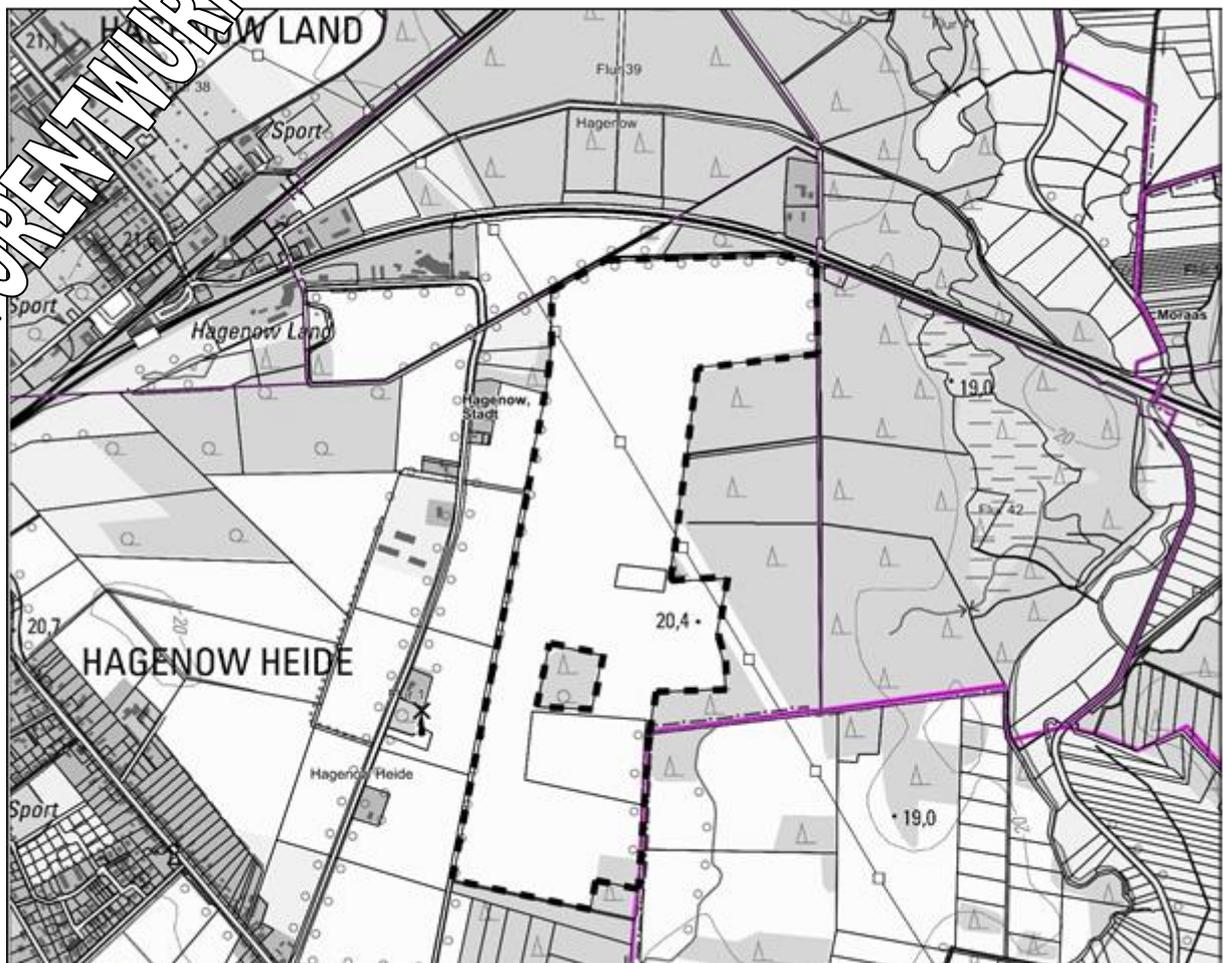
Anlage/n

1	Begründung (öffentlich)
2	PZ (öffentlich)

Stadt Hagenow

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan, © GeoBasis DE/M-V 2023

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	2
A.1	Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren	2
A.2	Örtliche Situation	4
A.3	Projektbeschreibung	6
A.4	Rechtsgrundlagen	8
A.5	Planungsvorgaben	10
B.....	AUSWIRKUNGEN DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	16
B.1	Verkehr	16
B.2	Immissionsschutz	16
B.3	Natur und Landschaft	18
B.4	Wald	19
B.5	Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	19
B.6	Sonstiges	21

ANLAGEN: **UMWELTBERICHT**
 PLANZEICHNUNG

Vorentwurf (Juli 2023)

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat am 08. September 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Hagenow Heide“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich südöstlich des besiedelten Stadtgebietes der Stadt Hagenow, östlich des Mühlenweges und südlich der Eisenbahnstrecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Stadt Hagenow möchte aktuellen Anforderungen, wie dem steigenden Bedarf an Energien aus regenerativen Quellen, Rechnung tragen. Für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bietet sich die oben genannte Fläche an. Ihr Standort ermöglicht die Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne schädliche Störungen für Mensch und Umwelt zu generieren.

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aus dem Jahr 2014 besagt, dass bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % betragen soll.

Am 04. Januar 2023 ist die Novelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2023) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig aus erneuerbaren Energien besteht. Bis zum Jahr 2030 sollen mind. 80 % des Bruttostromes aus erneuerbaren Energien stammen. Zur Erreichung dieses Zieles sieht das EEG 2023 vor, die Zubauziele für Photovoltaik schrittweise auf 22 Gigawatt pro Jahr anzuheben, im Bereich Solaranlagen soll eine Steigerung der installierten Leistung von 88 Gigawatt im Jahr 2024 auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 stattfinden (das EEG 2021 sah für das Jahr 2030 eine installierte Leistung von 100 Gigawatt vor). Im Jahr 2040 soll die installierte Leistung bei 400 Gigawatt liegen. Darüber hinaus wurden mit dem EEG 2023 weitere Flächen für die Solarstromgewinnung freigegeben. Hierzu gehört die Erweiterung des Solar-Randstreifens an Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500m.

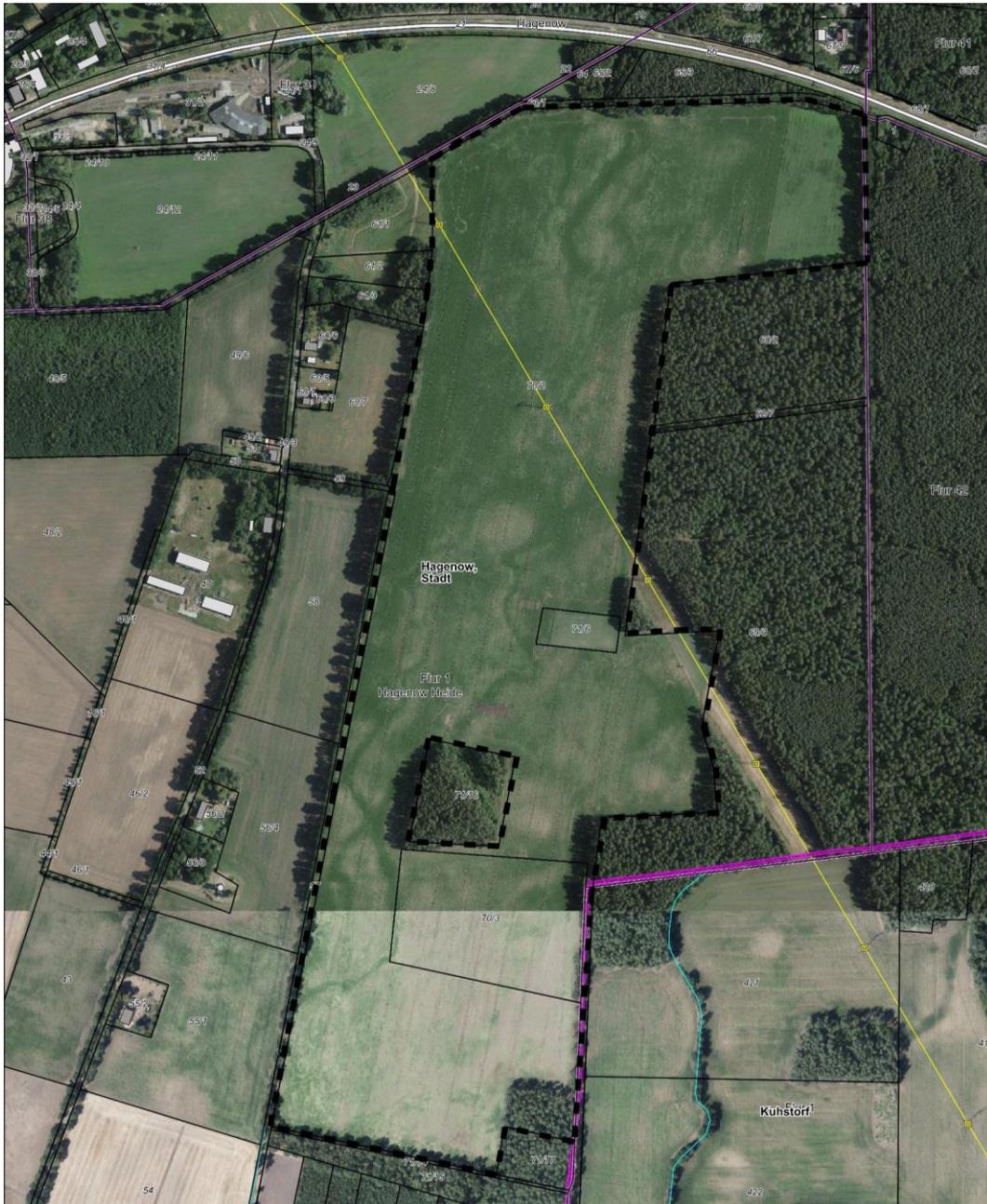
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potentiale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei sollen mehr Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden, als es bisher durch die

Raumordnung möglich gewesen ist. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen dabei über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden. Hierfür wurde ein transparentes Punktesystem (Matrix) geschaffen, wonach diese Ausnahmen bewertet und in der Praxis umgesetzt werden können.

Der Geltungsbereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung der Stadt Hagenow großteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden und Nordosten werden Flächen als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Lediglich mittig des Plangebietes befindet sich ein als Fläche für Wald dargestellter Bereich. Dieser ist ebenfalls als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Für das Plangebiet sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen (ackerbauliche Maßnahmen/Extensivierung, extensive Grünlandbewirtschaftung, Waldentwicklung, Sukzession, Wiedervernässung von Feuchtland) dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dient somit als planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 im Parallelverfahren. Die Gebietsfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 soll als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) erfolgen und verfolgt damit das Ziel Planungsrecht für die Photovoltaik Freianlage zu schaffen. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Rahmen dieser Änderung soll die Darstellung des Änderungsbereiches in eine Sonderbaufläche geändert werden.

A.2 Örtliche Situation



Luftbild mit Darstellung des Plangebietes, © GeoBasis DE/M-V 2023

Das Plangebiet befindet sich im Zugehörigkeitsbereich der Stadt Hagenow, südöstlich des besiedelten Stadtgebietes, im Kreis Ludwigslust Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich der Mühlenweg, über den die Zuwegbarkeit der Fläche gegeben ist. Nördlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg.

Das Plangebiet ist frei von Bebauung und wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden grenzen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche an. Im Osten befindet sich überwiegend Wald und ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Süden zeigt sich ein ähnliches Bild aus Wald und Landwirtschaft. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Zwischen den nächstgelegenen Siedlungsflächen, den Einzelgehöften am Mühlenweg und dem Plangebiet, befinden sich schmale Ackerflächen. Am westlichen Rande des geplanten Solarparks, verläuft eine ältere zusammenhängende gesetzlich geschützte Strauch-Baumhecke. Der Geltungsbereich schließt außerdem ein auf dem Ackerstandort befindliches geschütztes Feldgehölz ein.

Durch das Plangebiet verlaufen von Nordwest nach Südost zwei Hochspannungsleitungen (110 KV und 20 KV) und eine weitere befindet sich in Planung (110 kV Stromleitung der Deutschen Bahn Energie).



Mühlenweg, eigene Aufnahme



Freileitung (20 KV), eigene Aufnahme



Feldgehölz mittig im Plangebiet, eigene Aufnahme
Freileitung (110 KV), eigene Aufnahme

Geltungsbereich

Katastermäßig liegt das Vorhaben auf den Flurstücken 70/2, 70/3 und 71/6 der Flur 1, Gemarkung Hagenow Heide, Stadt Hagenow. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 56 ha.

A.3 Projektbeschreibung

Die Enerparc AG plant als erfahrener Vorhabenträger zusammen mit der SolarWind Projekt GmbH und dem Grundstückseigentümer auf einer überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der Stadt Hagenow die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier „Photovoltaik“ festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient der Anlage und Errichtung zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie.

Auf ca. 56 ha sollen mittels Leichtmetallkonstruktionen Solarmodule montiert werden. Diese Nutzung wird vorerst für 30 Jahre vorgesehen werden. Als Nachnutzung wird die Fläche wieder landwirtschaftlich (Acker) genutzt.

Konkret sieht die Planung vor, neben der eigentlichen Solarstromanlage, die aufgeständert wird, auch Nebeneinrichtungen (wie z.B. Trafo-Stationen) und eine Zaunanlage, die das gesamte Gebiet einfrieden und sichern soll, zu errichten.

Die Solarstromanlage besteht i.d.R. u.a. aus folgenden Komponenten:

- Solarmodule
- Moduluntergestelle
- Wechselrichtern
- Trafostationen
- Übergabestation
- Ober- und unterirdisch verlegter Kabel
- Monitoringcontainer
- Zaun
- Wegen
- Masten mit Kameras
- Löschwasservorrichtungen.

Die Module werden auf sog. Modultischen angeordnet, die wiederum auf Rammpfosten befestigt sind. Die Pfosten selbst sind aus feuerverzinktem Stahl und werden unbefestigt in den Untergrund gerammt. Durch diese Technik der aufgeständerten Bauweise und dem somit äußerst geringen Versiegelungsgrad, ist der Eingriff nicht nur reversibel, sondern es wird durch eine entsprechende Begrünung und Pflege der Bereiche zwischen den Modulen sowie in Pufferbereichen eine Erhöhung der Artenvielfalt im Gebiet gefördert.

Bei der Befestigung der Module an dem Tischgestell entstehen offene Fugen, sodass bei einem Regenereignis das Niederschlagswasser teilweise zwischen den einzelnen Modulen abfließen kann und eine flächige Versickerung von Niederschlägen im Plangebiet gegeben ist. Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante des Tisches beträgt i.d.R. rund 0,70 m. Die einzelnen Tische werden in Reihen in Südausrichtung hintereinander aufgestellt.

Die Module, die Gleichstrom produzieren, werden miteinander verkabelt und gebündelt (Kabelstränge) und an die Wechselrichter angeschlossen. Hier findet die Umwandlung von Gleichstrom in den netzüblichen Wechselstrom statt. Die einzelnen Kabel werden zu den

Wechselrichtern bzw. in Kabelgräben zu den Wechselrichtern und Trafostationen verlegt. Von den Transformatoren werden die Kabel gesammelt in einer unterirdischen Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt (Anschluss ans öffentliche Stromnetz) verlegt.

Bei den zu verwendenden Photovoltaikmodulen können verschiedene Technologien eingesetzt werden. Unter anderem Module mit Silizium- oder mit Dünnschicht-Technologie.

Die Erschließung der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Fläche. Die Zufahrt über die ausgebauten Feldwege wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während der Betriebsphase findet eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal statt. Innerhalb des Solarparks werden insbesondere für die Bauphase (Materialtransport) und später für die erforderlichen Wartungsarbeiten Baustraßen gebaut. Diese werden als Schotterrasen ausgebildet.

Das gesamte Gelände wird durch eine Einzäunung eingefriedet. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Gefahrenabwehr des Zutritts Unbefugter (elektrischer Strom), dem Schutz vor Vandalismus und vor Diebstahl sowie den versicherungstechnischen Anforderungen der finanzierenden Banken. Die Einfriedung besteht aus einem Zaun inkl. Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von max. 2,30m und hat einen Bodenmindestabstand von ca. 10 bis 20 cm, so dass ein eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen gegeben ist.

Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die partiell mögliche Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre gefördert und /oder auf dem freien Strommarkt (Börse) oder mittels PPA-Verträgen verkauft. Die Anlage hat eine Leistung von ca. 55 MWp. Durch den mit der geplanten Anlage erzeugten Solarstrom können rechnerisch circa 15.000 Haushalte jährlich mit Strom versorgt werden.

A.4 Rechtsgrundlagen

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.

3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die der 5. Änderung zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse, Vorschriften und Richtlinien sind in der Stadtverwaltung der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlage wurden die digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung M-V (@GeoBasis DE/M-V 2023), der Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow sowie eigene Erhebungen genutzt.

A.5 Planungsvorgaben

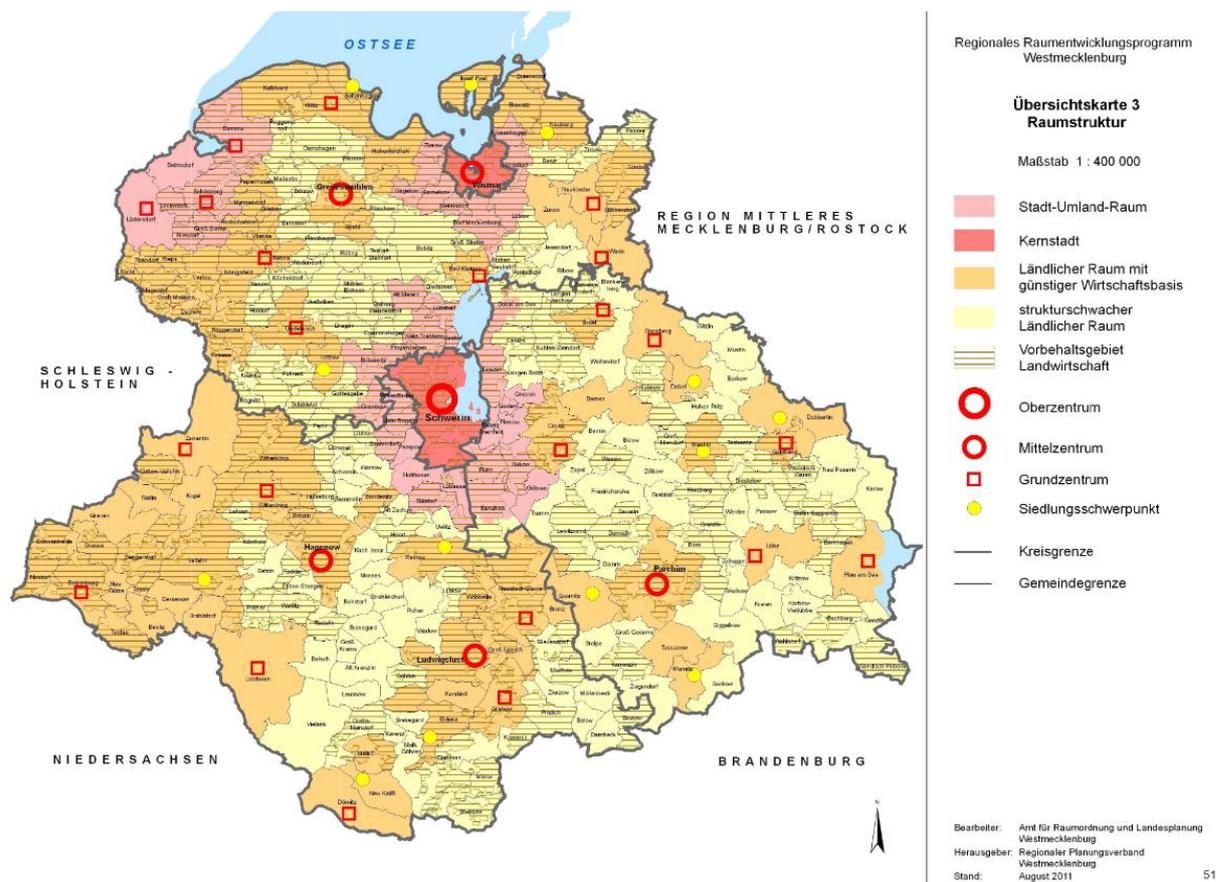
A.5.1 Raumordnung

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig. Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) wurde ebenfalls durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP WM die gleiche Rechtswirkung auf. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm. Dies gilt nicht für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden und Städte hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und RREP WM sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Lage der Stadt Hagenow im räumlichen Gefüge

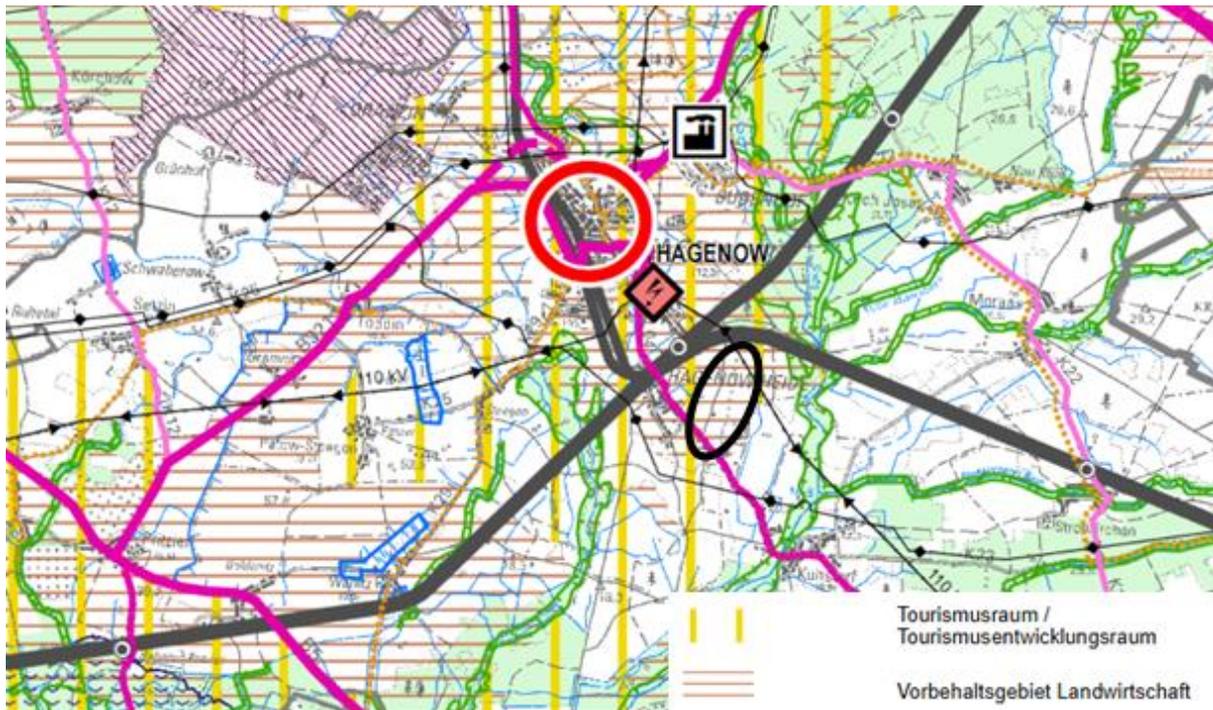
Das RREP WM weist die Stadt Hagenow als Mittelzentrum aus, welches sich im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis befindet. Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können.



Raumstruktur Westmecklenburg, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2011

Vorbehaltsgebiete

Im LEP M-V wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Das RREP WM wurde aus dem LEP M-V entwickelt und weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum aus.



Auszug aus dem RREP WM, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2011

Energie

Gemäß LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Plangebiet liegt großteils in einer größeren Entfernung als 110 m zu der Bahnlinie, welche nördlich der Fläche verläuft.

Das RREP WM besagt, dass für Solar- und Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden sollen.

Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Mit der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 verfolgt die Stadt Hagenow das Ziel, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ändern. Die Stadt Hagenow will mit der Planung dem wachsenden Bedarf an erneuerbaren Energien Rechnung tragen und ihren Beitrag leisten. Ihr Standort ermöglicht die Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne schädliche Störungen für Mensch und Umwelt zu generieren. Ziel und Zweck der Planung ist somit einen Teil zur Energiewende beizutragen.

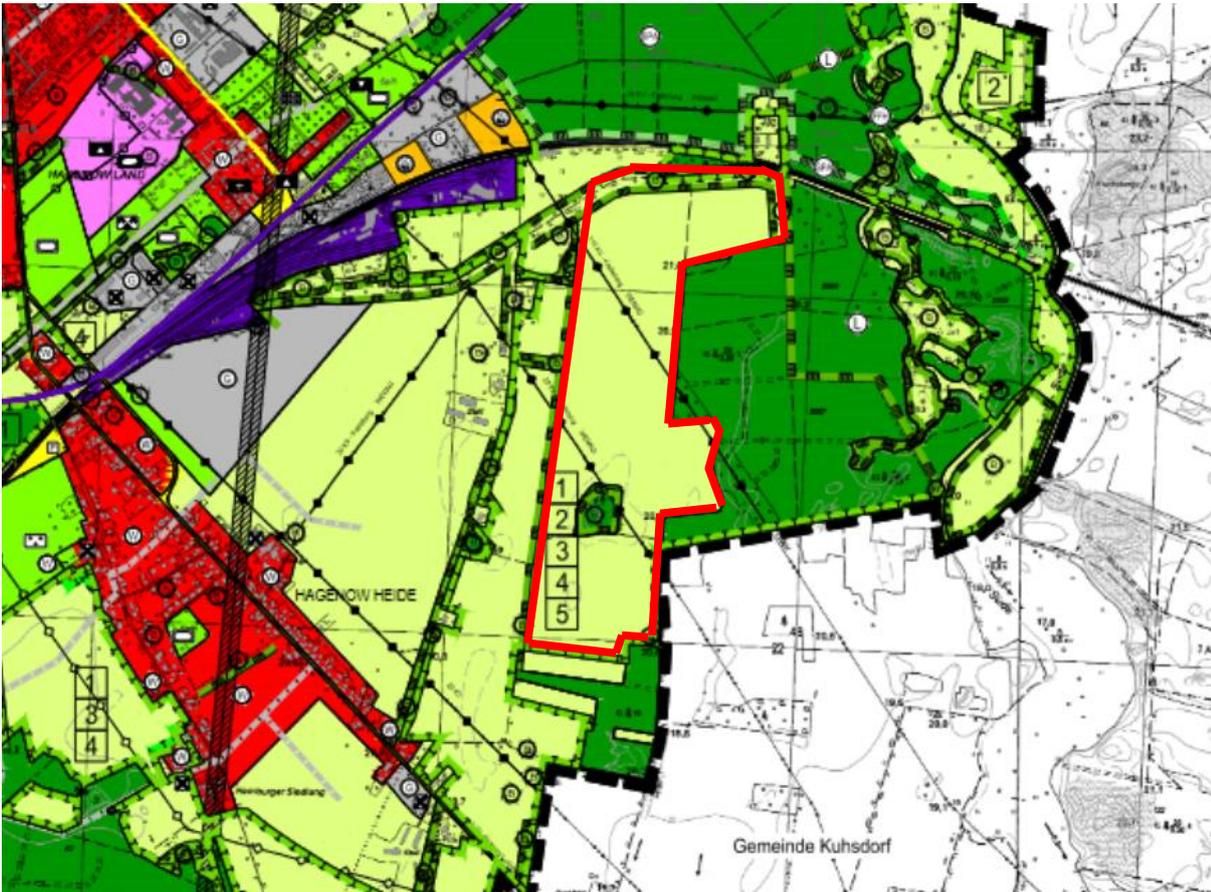
Die Stadt Hagenow beantragt zum Zweck der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Zulassung einer Abweichung von den festgelegten Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V).

Die Abweichung betrifft vordergründig den Punkt 5.3 (9) Energie (Ausbau erneuerbarer Energien) des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Punkt 5.3 (9) setzt als Ziel fest, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Das Plangebiet liegt großteils in einer größeren Entfernung als 110 m zu der Bahnlinie, welche nördlich der Fläche verläuft. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm ist Westmecklenburg (RREP WM). Vordergründig betroffen ist der Punkt 6.5 (5) Energie (Solar- und Photovoltaikanlagen). Punkt 6.5 (5) besagt, dass für Solar- und Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden sollen. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ab.

Darüber hinaus wird das Plangebiet im LEP M-V als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Die Abweichung betrifft daher weiter die Punkte 4.5 (3) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) und 4.6 (4) Tourismusentwicklung und Tourismusräume (Vorbehaltsgebiete Tourismus) des LEP M-V. Im RREP WM wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Es sind die Punkte 5.4.1 Landwirtschaft sowie 3.1.3 Tourismusräume des RREP WM von der Abweichung betroffen.

Der genannte vordergründige Zielkonflikt erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 55 ha (Gesamtfläche minus des Teilbereiches, welcher innerhalb der 110 m Grenze zur Bahnlinie liegt).

A.5.2 Flächennutzungsplanung



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Plangebietes, rechtswirksamer Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung der Stadt Hagenow

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung der Stadt Hagenow großteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden und Nordosten werden Flächen als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Lediglich mittig des Plangebietes befindet sich ein als Fläche für Wald dargestellter Bereich. Dieser ist ebenfalls als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt. Für das Plangebiet sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen (ackerbauliche Maßnahmen/Extensivierung, extensive Grünlandbewirtschaftung, Waldentwicklung, Sukzession, Wiedervernässung von Feuchtland) dargestellt.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist eine kleine Fläche für Wald sowie eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Teilweise grenzt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an. Weiter verläuft nördlich des Plangebietes eine Bahnanlage. Östlich angrenzend befinden sich zum Großteil Flächen für Wald. Im Südosten verläuft die Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Im

Süden grenzen weitere Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft an. Westlich angrenzend befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, welche zudem als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes „Biotop“ dargestellt werden.

Die Planung entspricht somit nicht den Darstellungen des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Hagenow Heide“ die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die aktuelle Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft wird im Bereich der geplanten Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO geändert.

Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow in seinen Darstellungen entwickelt werden.

A.5.3 Bebauungsplanung

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

B AUSWIRKUNGEN DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in ihren Teilbereichen folgende Auswirkungen:

B.1 Verkehr

B.1.1 Vorhandene Erschließung

Das Plangebiet wird aus Richtung Westen erschlossen. Als Erschließungsstraße dient der Mühlenweg, welcher die vorhandene, westlich des Plangebietes befindliche, Bebauung erschließt. Im Süden schließt der Mühlenweg an die Hagenower Straße an. Die Erreichbarkeit des Plangebietes ist vordergründig durch das „Zuwegungsflurstück“ 59 der Flur 1, Gemarkung Hagenow Heide, abzweigend vom Mühlenweg, gegeben.

Darüber hinaus gibt es weitere ausgebaute Feldwege, welche von den Landwirten genutzt werden.

Die Zufahrt über die ausgebauten Feldwege wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während der Betriebsphase findet eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal statt.

B.1.2 Geplante Erschließung

Innerhalb des Solarparks werden insbesondere für die Bauphase (Materialtransport) und später für die erforderlichen Wartungsarbeiten Baustraßen gebaut.

Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterwege, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

B.2 Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die zu betrachtenden Immissionen sind zum einen die, die auf das Plangebiet selbst einwirken und zum anderen diejenigen, die ausgehend von der geplanten Nutzung im Plangebiet auf die Umgebung einwirken.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 geht es um die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes, das zur Errichtung von PV-Freianlagen dienen soll. Umgeben ist das Plangebiet von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Mühlenweg ist ca. 140 m vom Plangebiet entfernt. Durch das Plangebiet verlaufen zwei Hochspannungsleitungen und eine weitere befindet sich in Planung (110 kV Stromleitung der Deutschen Bahn Energie).

Verkehrsgeräusche von öffentlichen Straßen und Geräusche von Anlagen, die nach anderen immissionsschutzrechtlichen Regelwerken (z.B. Sportanlagen) beurteilt werden, gelten nicht als Vorbelastungen, die bei der Summenwirkung der Lärmimmissionen im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zu berücksichtigen sind. Solche Fremdgeräusche sind jedoch ggfs. bei der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Summe aller Geräuschimmissionen verschiedener Lärmquellen vorliegen, zu berücksichtigen. In der Musterverwaltungsvorschrift sind entsprechende Ausführungen hierzu enthalten.

Von der Straße und den Wald- und Ackerflächen sind keine erheblichen Immissionen zu erwarten, die sich negativ auf die geplanten PV-Freianlagen auswirken.

Blendwirkung von PV-Modulen

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.

PV-Module nutzen das Sonnenlicht zur Erzeugung von elektrischem Strom. Dabei soll für eine effektive Stromproduktion möglichst viel Licht vom PV-Modul absorbiert werden. Mit speziell entwickelten Glasoberflächen und Antireflexionsschichten konnte der Anteil des reflektierten Lichtes auf 1 bis 4 % reduziert werden. Direkt einfallendes Sonnenlicht wird von PV-Modulen, zumindest zu geringen Anteilen, diffus reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Blendung angrenzender Bereiche durch die Reflexion des auf die Photovoltaikanlage einfallenden Sonnenlichts.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern. Im sichtbaren Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohnhäuser, die Blendung durch Reflexion des Sonnenlichts an den PV-Modulen dürfte somit vernachlässigt werden können.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Stadt kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 haben werden und somit keine weitere und tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung, mit immissionsschutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

B.3 Natur und Landschaft

Laut Umweltportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich am Rande des Areals gesetzlich geschützte Biotop. Es handelt sich um Strauchhecken mit Überschirmung (BHS), so-wie um Baumhecken (BHB) und Feldgehölze (BFX) aus heimischen Strauch- und Baumarten. Ein größeres Feldgehölz der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) befindet sich innerhalb des Untersuchungs-gebiets. Nördlich hinter der Bahnstrecke befindet sich, unmittelbar angrenzend, das Vogelschutzgebiet „Hagenow Heide“ DE 2533-401. Es ist gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche Wald- und Ackerlandschaft mit Heidebereichen, das besonders seltenen Bodenbrütern und Singvögeln einen wichtigen Lebensraum bietet. Die Altmoorlandschaft weist überwiegend arme Böden auf.

Weitere FFH-Gebiete befinden sich in der Nähe des Vorhabens nicht. Die vorhandenen Flächen des LSGs „Mittlere Sude“ sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in der Anlage zu dieser Begründung, im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Artenschutz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Baurechte für die PV-Anlage geschaffen. Können diese Baurechte aber nur unter Verletzung artenschutzrechtli-

cher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Plangebiet geschützte Arten betroffen sein könnten, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes daher unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten.

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Ergänz. von 12.12.2007) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden. Letzteren wird dabei ein besonders intensiver Schutz zuteil. Welche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (s. § 10 Abs. 2 Nr. 11) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (s. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV, Februar 2005), der EG-Artenschutzverordnung (s. Anhang A der VO der EG Nr. 338/97, Änd. 2005) sowie der FFH-Richtlinie (s. Anhang IV der RL 92/43/EWG).

Eine genauere Betrachtung findet dazu im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statt.

B.4 Wald

Angrenzend und innerhalb des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Die sich daraus ergebenden Grenzen der Waldabstandsbereiche (30,0 m) wurden in der Planzeichnung berücksichtigt. Die Baugrenze für die Photovoltaikanlage wurde dementsprechend festgesetzt.

B.5 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Wasserversorgung

Die Stadtwerke Hagenow GmbH versorgt die Stadt mit Trinkwasser.

Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers ist mit dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden rechtzeitig abzustimmen. Der Verband beschäftigt kein Personal. Sämtliche technischen und kaufmännischen Aufgaben werden durch die Stadtwerke Hagenow GmbH als Betriebsführer wahrgenommen.

Niederschlagswasser

Nach Möglichkeit ist das Regenwasser auf den eigenen Grundstücken aufzufangen und zur Versickerung zu bringen. Die dafür notwendigen Rigolen, Versickerungsmulden oder Sickerschächte sind mit versickerungsfähigem Material zu füllen.

Stromversorgung

Die Stadtwerke Hagenow GmbH versorgt die Stadt mit Strom.

Gasversorgung

Die Stadtwerke Hagenow GmbH versorgt die Stadt Hagenow mit Erdgas.

Telekommunikation

Die Deutsche Telekom ist Träger des Leitungsnetzes in der Stadt Hagenow.

Abfallentsorgung

Der Kreis Ludwigslust-Parchim ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zuständig für die Abfallentsorgung im Kreis ist die ALP (Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim-AÖR). Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis sowie die dazugehörige Gebührensatzung sind gültig.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§1 LBodSchG M-V).

Löschwasser

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen.

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

Die zukünftige Löschwasserversorgung der PV-Anlage steht für die Feuerwehr vor Ort auch bei anderen Einsätzen zur Verfügung.

Maßnahmen zur Ertüchtigung der Ortsfeuerwehr, Lehrgang für 2-3 Feuerwehrleute.

B.6 Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollte bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Die der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie technische Normen und Richtlinien sind in im Rathaus Hagenow, Lange Straße 28 - 32, 19230 Hagenow, Fachbereich III (Bauen, Grundstücks- und Gebäudemanagement einsehbar.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

ANLAGEN

1. UMWELTBERICHT
2. PLANZEICHNUNG

Verfahrensmerkmale

Die Stadtvertretung Hagenow hat in ihrer Sitzung am die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich in den "Hagenower Blättern" bekannt gemacht.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung vom bis durchgeführt, sie wurde am ortsüblich in den "Hagenower Blättern" bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom Abgabefrist:

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht lag gemäß § 5 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet auf der Homepage <https://www.hagenow.de>. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wurden ortsüblich in den "Hagenower Blättern" bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung Hagenow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung Hagenow hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Hagenow,

Siegel

Bürgermeister

Die höhere Genehmigungsbehörde hat mit Bescheid vom

Az.: die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Die Stadtvertretung Hagenow hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die höhere Genehmigungsbehörde

hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom

Az.: bestätigt.

Hagenow,

Siegel

Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtvertretung Hagenow vom übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Plan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Gemäß § 6a BauGB ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, beigefügt.

Hagenow,

Siegel

Bürgermeister

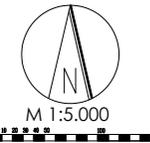
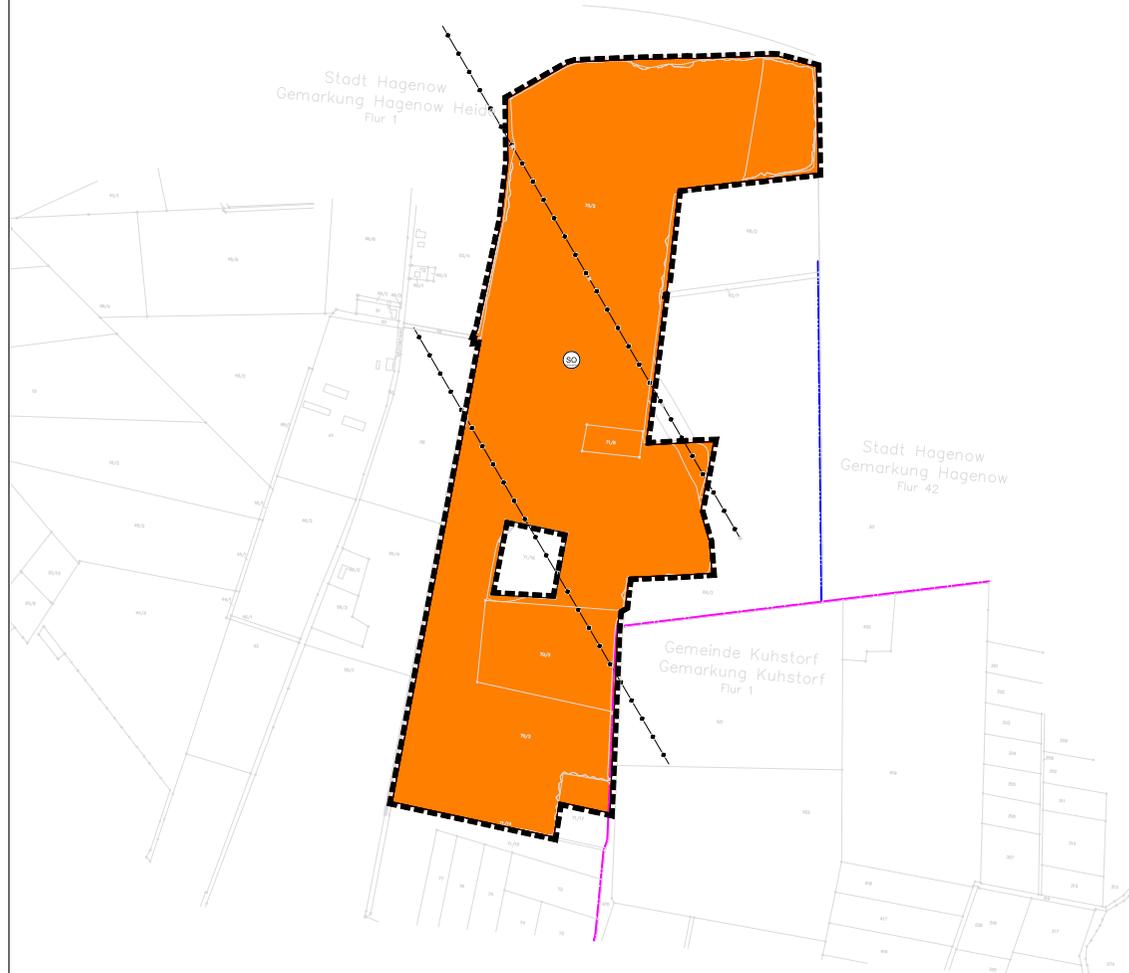
Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ortsüblich in den "Hagenower Blättern" bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Hagenow,

Siegel

Bürgermeister

5. Änderung des Flächennutzungsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (nachrichtlich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Stadt Hagenow

5. Änderung des Flächennutzungsplan

VORENTWURF

